

# Smartphone- und Tablet-/Laptopordnung der IGS Kastellaun

(gültig ab 15.05.2023)

## **Präambel**

Nachfolgende Ordnung gilt für die Benutzung von Smartgeräten wie Smartphone und Smartwatch und privat mitgebrachten Tablets/Laptops durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts. Sie gilt außerdem bei allen weiteren schulischen Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Unterrichts innerhalb der Kernunterrichtszeit. Die Kernunterrichtszeit umfasst die Zeit ab Unterrichtsbeginn bis zum regulären Unterrichtsschluss inklusive der Pausen.

Ziel der Ordnung ist der verantwortungsbewusste Umgang mit digitalen Endgeräten und deren sinnvoller Einsatz im Unterricht. Zu Beginn jeden Schuljahres ist die Festigung der Medienkompetenz durch die Klassen- und Stammkurslehrkräfte verpflichtend.

---

Die Schule gibt sich für den Umgang mit Smartgeräten und Tablets/Laptops BYOD folgende Nutzungsordnung. Die Nutzung der digitalen Geräte ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig und ist Bestandteil der Hausordnung.

## **1. Smartphones/Smartgeräte**

### § 1

- Alle Smartphones und Smartgeräte wie z. B. Smartwatches sind während der gesamten Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler und auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet und werden außer Sichtweite sicher verwahrt. Eine Stummschaltung reicht nicht aus. Dies gilt für alle Klassenstufen auf dem gesamten Schulgelände und auf den Pausenhöfen.
- Lehrkräfte sind in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Einhaltung dieser Smartphone-Ordnung stichprobenhaft zu kontrollieren. Die Schüler sind in diesem Fall verpflichtet zu zeigen, dass das Handy ausgeschaltet ist.
- Bei Klassen- und Kursarbeiten werden die Smartphones/-geräte eingesammelt. Einzelne Stufen können darüber hinaus vereinbaren, zu Beginn der Stunde alle Smartgeräte in einer dafür vorgesehenen Box personalisiert aufzubewahren.

### § 2

Ausnahmen von § 1 gelten,

- nur für die Oberstufenschülerinnen und -schüler im Bereich der Oberstufe im oberen Bauteil G und den von der Oberstufe belegten Räumen im Bauteil J; und zwar in Freistunden und in den Pausen. Das Forum und der Flurbereich des Bauteils J zählen nicht zum Oberstufenbereich.
- wenn eine Lehrkraft die Geräte in ihren Unterricht integrieren möchte. Dann kann sie die Nutzung freigeben. In dieser Zeit ist die Nutzung nur für schulische Zwecke gestattet. Die private Nutzung ist nicht gestattet.
- wenn die Erlaubnis durch eine Aufsichts- oder Lehrperson erteilt wurde. Dies gilt insbesondere bei Klassenfahrten, besonderen Veranstaltungen oder in Notfällen.

### § 3

- Ist die Nutzung der Geräte nach § 2 erlaubt, verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler, keine Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstige personenbezogene Daten zu verarbeiten, sofern es nicht ausdrücklich von der Lehrkraft oder den Betroffenen erlaubt wird.
- Während der Nutzung sind Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen mit dem Gerät untersagt und können neben einem Nutzungsverbot und sonstigen Maßnahmen auch zu einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen.
- Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden oder sonstigen rechtswidrigen Bilder, Videos oder Texte auf ihre Smartgeräte zu laden, solche weiter zu versenden oder anderweitig zu verbreiten.

### § 4

- Verstößt eine Schülerin oder ein Schüler gegen § 1 oder 3, wird das Gerät durch die Lehrkraft eingezogen. Hierfür schaltet die Schülerin oder der Schüler das Gerät aus und übergibt es der Lehrkraft. Es wird nach der 6. Stunde wieder im Sekretariat ausgehändigt. Ist dieses bereits geschlossen, erfolgt die Aushändigung am Folgetag. Bei wiederholten Verstößen darf es nur noch von einem/einer Erziehungsberechtigten abgeholt werden.
- Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann die Lehrkraft zusätzlich pädagogische Maßnahmen ergreifen.
- Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Bilder oder sonstige rechtswidrige, Videos oder Texte auf dem Gerät einer Schülerin oder eines Schülers befinden, ist die Lehrkraft berechtigt, das Gerät einzuziehen und es an die Schulleitung weiterzugeben. Diese entscheidet über weitere Maßnahmen bis hin zur Einschaltung der Polizei.

## **2. Tablets/Laptops BYOD**

### § 5

- Die Nutzung eigener Tablets/Laptops ist in den Stufen 5 bis 8 nicht erlaubt. Das schließt auch digitale Schulbücher mit ein.

### § 6

- Die Nutzung von eigenen Tablets/Laptops ist ab Stufe 9 möglich, es besteht aber kein Anspruch seitens der Schülerinnen und Schüler auf eine Nutzung.
- Die Freigabe der Nutzung durch Lehrkräfte bezieht sich ausschließlich auf den Unterricht.
- Die jeweilige Fachlehrerin / der Fachlehrer kann nach pädagogischem Ermessen die Benutzung für ihren/seinen Unterricht untersagen.

### § 7

- Die Abgabe von Hausaufgaben oder anderen schriftlichen Ausarbeitungen in ausgedruckter Form ist obligatorisch. Nur wenn eine Lehrkraft mit digitalen Abgaben einverstanden ist, stellt dies ebenfalls eine Möglichkeit dar. Die Schülerinnen und Schüler haben aber kein Recht, auf eine digitale Form zu bestehen.
- Das parallele Führen eines Heftes bei erlaubter Verwendung eines digitalen Endgerätes in den Stufen 9 und 10 ist dringend zu empfehlen.

### § 8

- Nur Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen ihre Tablets/Laptops auch außerhalb des Unterrichts in den Bauteilen und Bereichen der Oberstufe eigenverantwortlich zur Vor- und Nachbereitung von Unterricht benutzen. Eine Benutzung der Endgeräte außerhalb dieser räumlichen Grenzen ist untersagt. Das schließt die Cafeteria in den Pausenzeiten mit ein. Zu schriftlichen Nachweisen gilt § 7 Punkt 1.

### § 9

- Für die missbräuchliche Nutzung und/oder Verstöße gegen diese Ordnung (wie beispielsweise personenbezogene Daten, illegale Ton- und Bildaufnahmen, Nutzung privater Apps während der Schulzeit wie Kommunikationsplattformen WhatsApp o. Ä.) gelten dieselben Regelungen wie bei der Smartgeräteordnung § 3 und § 4.

### 3. Haftungsausschluss

- Die Lehrkraft haftet für abgegebene Endgeräte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- Die Lehrkraft hat nicht das Recht, in die Inhalte des Gerätes ohne Einwilligung einzusehen. Allerdings kann sie bei einem konkreten Verdacht auf rechtswidrige Inhalte alle erforderlichen Schritte wie in § 4 beschrieben einleiten.
- Die Schule übernimmt keine Haftung bei Verlust, Diebstahl und Beschädigung sowie für die Datensicherheit des von den Schülerinnen und Schülern genutzten Endgerätes.

---

#### **Erklärung der Schülerin/des Schülers und eines/r Sorgeberechtigten:**

Ich habe die Smartgeräte- und Tablet-/Laptopordnung gelesen und akzeptiere sie.

---

Datum	Name	Vorname	Unterschrift der Schülerin/des Schülers
-------	------	---------	---

---

Datum	Unterschrift der Sorgeberechtigten
-------	------------------------------------